

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 70. Sitzung (26.03.1896)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Report

der

Kommission der zweiten Kammer

für

Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Auflösung der Gesamtgemeinde Bruggen und Erhebung der Orte Bruggen, Waldhausen und Mistelbrunn zu selbstständigen Gemeinden.

Erstattet durch den Abgeordneten **Wildens**.

Der oben erwähnte Gesetz-Entwurf, welcher zunächst der Ersten Kammer zur Berathung und Beschlußfassung zugegangen ist, bezweckt die Auflösung der dem Bezirksamt Donaueschingen zugetheilten Gesamtgemeinde Bruggen und die Erhebung der drei Orte, aus denen diese Gesamtgemeinde seither bestanden hat, nämlich des Hauptorts Bruggen und der Nebenorte Waldhausen und Mistelbrunn, zu selbstständigen Gemeinden.

Die hohe Erste Kammer hat in ihrer Sitzung vom 7. März d. J. diesem Gesetz-Entwurf ihre Zustimmung erteilt, und wir sind nach Prüfung der Sache zu der Ansicht gelangt, daß auch die Zweite Kammer dem fraglichen Gesetzes-Vorschlage zustimmen sollte.

Die Zweite Kammer hat sich letztmals im Jahre 1890 mit den Verhältnissen der in Betracht kommenden Gemeinden befaßt. Es lag ihr damals eine Petition dieser Gemeinden vor, in der das Begehren gestellt war, es möchten Schritte der gesetzgebenden Faktoren in der Richtung erfolgen, daß die Gesamtgemeinde Bruggen aufgelöst und jede der drei Ortsgemeinden Bruggen, Waldhausen und Mistelbrunn zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben werde.

In dem Bericht der Petitionskommission, welchen der Abg. Klein-Weinheim bei jenem Anlaß erstattet hat, ist darauf hingewiesen, daß das desfallsige Begehren seit fast einem halben Jahrhundert von den in Betracht kommenden Gemeinden immer aufs Neue wieder erhoben werde. Die Gründe dafür seien schon in dem ersten Gesuche von 1832 die gleichen gewesen, wie auch in allen späteren Eingaben und Vorstellungen, und beständen im Wesentlichen darin, daß der Schwerpunkt der Verwaltung in den einzelnen Orten liege, daß es an gemeinschaftlichen Interessen und Einrichtungen mangle und daß die 5—6 km betragende Entfernung der einzelnen Orte von einander einen nennenswerthen Verkehr der Bewohner dieser Orte unter einander nicht aufkommen lasse.

Die Petitionskommission kam damals zu der Anschauung, daß, wenn auch Bedenken gegen die Bildung neuer kleiner Gemeinden nicht unterdrückt werden könnten, die Verhältnisse, im vorliegenden Falle, doch in einer Weise unnatürlich seien, die auf eine anderweite Regelung der Sache hindränge. Es fehle bei der großen Entfernung der Orte von einander an ausreichendem Verkehr; von einer Gemeinsamkeit der wirtschaftlichen und Kultur-Interessen könne keine Rede sein; die einzelnen Gemeinden hätten, von ihrer Vereinigung nur Unbequemlichkeiten und Unzuträglichkeiten, sowie einen erhöhten Kostenaufwand. Die Kommission hielt bei dieser Sachlage eine eingehende Prüfung der Wünsche der Petenten durch die Groß-Regierung für geboten und beantragte, derselben die Petition zur Kenntnißnahme zu überweisen, welchem Antrage die zweite Kammer in ihrer Sitzung vom 7. Juni 1890 entsprochen hat.

Die Prüfung des Falles, wie sie in Folge jenes Kammerbeschlusses von der Groß-Regierung eingeleitet wurde, hat nun zwar zu einem Eingreifen der Gesetzgebung zu Gunsten der Petenten nicht geführt.

Die letzteren haben aber im verflossenen Jahre ihr bezügliches Gesuch erneuert, und es hat dieser Schritt nunmehr den Erfolg gehabt, daß von der Groß-Regierung wegen Erfüllung der Wünsche der in Betracht kommenden Gemeinden die nöthigen Einleitungen getroffen worden sind.

Das betreffende Gesuch wurde von dem Groß-Bezirksamt Donaueschingen mit dem Anfügen in Vorlage gebracht, es sei das Amt nach eingehender Prüfung der Verhältnisse zu der Ueberzeugung gekommen, daß die nun seit mehr als 50 Jahren mit größter Zähigkeit Seitens der drei Ortsgemeinden verfolgten Bestrebungen Berücksichtigung verdienen. Schon der Umstand, daß diese Bestrebungen nicht etwa einer momentanen Strömung entspringen, vielmehr die Orte Bruggen, Waldhausen und Mistelbrunn schon seit Jahrzehnten eigentlich nur ein gemeinsames Interesse, nämlich dasjenige der Selbstständigmachung, unausgesetzt und unentwegt verfolgten, mache es in Verbindung mit der Thatsache, daß unsere Gemeinden in der Regel sehr wohl herauszufinden und zu berechnen wüßten, was ihnen in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht fromme, in hohem Grade wahrscheinlich, daß die drei Ortsgemeinden, wenn sie erst zu völlig selbstständigen Organismen geworden seien, sich besser und günstiger zu entwickeln vermöchten, als bei der derzeit bestehenden unfreiwilligen Gemeinschaft. Sei aber von einer Selbstständigmachung eine bessere Gestaltung der wirtschaftlichen Entwicklung zu erwarten, so sei damit auch der Zweifel an eine künftige Lebensfähigkeit beseitigt und zwar um so mehr, als die drei Ortsgemeinden bisher schon eine genügende Lebensfähigkeit dargethan hätten. In der That besorgten diese Ortsgemeinden jetzt schon und zwar jede für sich ihre polizeilichen, rechtspolizeilichen wie gemeindeökonomischen Aufgaben selbstständig und, wie es das Amt anerkennen müsse, in zuverlässiger und befriedigender Weise. In Wirklichkeit bestehe die einzige Sammtangelegenheit nur noch in der Grund- und Pfandbuchführung und im Steuer-Ab- und Zuschreiben. Was jedoch das letztere Geschäft anbelange, so müsse der Groß-Steuerkommissär jeweils, um sein Geschäft zuverlässig zu besorgen, vor Anberaumung der Tagfahrt in der Hauptgemeinde sich in den einzelnen Ortsgemeinden vorher persönliche Informationen holen, woraus hervorgehe, daß die Tagfahrt in der Hauptgemeinde eigentlich einen mehr formalen Charakter habe. Aber auch die Grund- und Pfandbuchführung könne von den einzelnen Ortsgemeinden ganz gut besorgt werden und es liege geradezu im Interesse der Beteiligten, daß dies geschehe, da der Mangel des Vorhandenseins der Grund- und Pfandbücher, sowie des Lagerbuchs in den jetzigen Nebenorten sich in sehr unangenehmer Weise fühlbar mache.

Angeichts dieser Begründung, sowie der eingehenden Darlegungen, welche in den dem Gesetzes-Vorschlage der Groß-Regierung beigegebenen Motiven enthalten sind, hat Ihre Kommission keinen Zweifel darüber, daß jetzt der Zeitpunkt gekommen ist, in welchem dem alten Wunsche der drei Ortsgemeinden nach Selbstständigmachung zu entsprechen sein wird.

Es fehlt denselben offenbar an gemeinsamen Interessen, welche es rechtfertigen könnten, den seitherigen Verband auf die Dauer aufrecht zu erhalten. Die 3 Orte liegen zu weit auseinander, als daß regere Beziehungen zwischen den Bewohnern der verschiedenen Gemeinden sich herausbilden könnten, und es kann nach dem, was auf Seite 4 der Regierungs-Vorlage ausgeführt ist, auch ein Anschluß an andere größere Gemeinden nicht in Frage kommen.

Auf der anderen Seite ist nach Lage des Falls zu hoffen, daß, wenn man die drei Orte zu selbstständigen Gemeinden erhebt, zwar kleine, aber immerhin lebensfähige kommunale Gemeinwesen entstehen werden, die entsprechende Steuerkapitalien besitzen und den betreffenden Gemeindeverwaltungen ausreichende geschäftliche Aufgaben gewähren.

Ihre Kommission kann sich hiernach mit dem Gesetzesvorschlage der Großh. Regierung nur einverstanden erklären und hat auch dagegen nichts einzuwenden, daß derselbe, insoweit es sich um die zum Vollzug erforderlichen Anordnungen handelt, sofort, im Uebrigen aber auf einen durch Regierungs-Berordnung zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft treten soll.

Wir beantragen,

das Hohe Haus wolle vorliegendem Gesetz-Entwurf die Zustimmung ertheilen.

[The following text is a mirror image of the printed text on the reverse side of the page, appearing as bleed-through. It is not legible.]